

AG_STRAFGERICHT SBK.2024.64 vom 20. März 2024

Ag Strafgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.64

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.64 du 20 mars 2024

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2024.64 del 20 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz mit Beschwerde anfechten (Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) ist einzutreten.

E. 2

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Sie darf nur im Rahmen der Bestimmungen der StPO freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen unterworfen werden (Art. 212 Abs. 1 StPO). Die Untersuchungshaft – als eine der vom Gesetz vorgesehenen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) – ist gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nur zulässig und darf lediglich dann angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig wird (allgemeiner Haftgrund des dringenden Tatverdachts) und zusätzlich ein besonderer Haftgrund vorliegt, also ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (sog. "einfache" Wiederholungsgefahr; lit. c). Untersuchungshaft ist gemäss Art. 221 Abs. 1 bis StPO ausnahmsweise zulässig (sog. "qualifizierte" Wiederholungsgefahr), wenn die beschuldigte Person dringend verdächtig ist, durch ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Person schwer beeinträchtigt zu haben (lit. a) und die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, die beschuldigte Person werde ein gleichartiges, schweres Verbrechen verüben (lit. b). Haft ist schliesslich zulässig, wenn die ernsthafte und unmittelbare Gefahr besteht, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO).

Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind (Art. 212 Abs. 2 lit. a StPO), die von der StPO vorgesehene oder von einem Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist (Art. 212 Abs. 2 lit. b StPO) oder Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO).

E. 3

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bejahte den dringenden Tatverdacht des gewerbmässigen Betrugs und eventuell qualifizierter Geldwäscherei mit Verweis auf die Aussagen des

- 5 - Beschwerdeführers anlässlich seiner Einvernahme vom 27. November 2023 (angefochtene Verfügung E. 2.3). Der Beschwerdeführer bestreitet den allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts nicht, sondern bringt einzig vor, er sei nicht der Kopf der Bande, was Einfluss auf die Beurteilung der Fluchtgefahr sowie auf die Verhältnismässigkeit habe (vgl. Beschwerde S. 1 f.). Auf die genannten Einwände wird nachfolgend bei der Prüfung der Fluchtgefahr sowie der Verhältnismässigkeit einzugehen sein. Im Übrigen kann für den Tatverdacht auf die zutreffenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau verwiesen werden (vgl. zudem auch dessen bisherigen Verfügungen betreffend Haftanordnung, -verlängerung und Abweisung Haftentlassungsgesuch sowie die Entscheide der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 1. September 2023 [SBK.2023.236 E. 2.2] sowie vom 25. September 2023 [SBK.2023.266 E. 3.3]). Der allgemeine Haftgrund des dringenden Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer betreffend gewerbsmässigen Betrug und eventuell qualifizierte Geldwäsche ist somit zu bejahen.

E. 4.1.1

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau bejahte im Übrigen den Haftgrund der Fluchtgefahr (angefochtene Verfügung E. 2.4 [mit Verweis auf den Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau vom 25. September 2023 E. 4.1.4]; vgl. dazu auch seine Verfügungen vom 24. August 2023 [HA.2023.397], vom 9. Oktober 2023 [HA.2023.351] und vom 21. November 2023 [HA.2023.553]).

E. 4.1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er nicht der Kopf der Gruppe sei und sich die Fluchtgefahr in den letzten Monaten verringert statt erhöht habe. Sein Geständnis wirke zudem strafmildernd auf die drohende Gesamtfreiheitsstrafe. Da er sich bereits seit acht Monaten in Untersuchungshaft befinde, werde die nach dem erstinstanzlichen Urteil zu verbüssende Reststrafe zudem nicht allzu hoch sein. Er könnte freigelassen werden, wenn zwei Drittel der Strafe verbüsst seien. Auch sei es nach wie vor möglich, dass eine teilbedingte Strafe ausgesprochen werde. Die Fluchtgefahr sei nicht mehr als derart hoch einzustufen wie noch im Sommer 2023. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe ihn noch im Sommer 2023 aus der Untersuchungshaft entlassen wollen, was lediglich daran gescheitert sei, dass er die hohe Sicherheitsleistung nicht habe bezahlen können. Sein Lebensmittelpunkt liege zudem eindeutig in der Schweiz und nicht in der Türkei. Dementsprechend existiere keine Fluchtgefahr mehr und der Fluchtneigung, die ihm attestiert werde, könne man mit Ersatzmassnahmen entgegenwirken (Beschwerde, S. 1 ff.).

- 6 -

E. 4.1.3

Die Staatsanwaltschaft Baden macht im Wesentlichen geltend, dass sich an der Fluchtgefahr nichts geändert habe. Der Beschwerdeführer verweigere weiterhin die Aussage darüber, wer als Kontakt- und Angelpunkt in der Türkei wirke. Im Falle einer Freilassung bestehe gestützt auf die jüngsten Aussagen von B. _____ die ausgeprägte Gefahr, dass der Beschwerdeführer in die Türkei ausreisen und sich zu seinem Bruder begeben würde, wo er einen Anteil an der Beute für seinen Lebensunterhalt einsetzen könnte (Beschwerdeantwort S. 2 f.).

E. 4.2

Die Annahme von Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Straf- verfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO). Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht bzw. ein Untertauchen nicht nur als möglich, sondern als wahr- scheinlich erscheinen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesge- richts darf die Schwere der drohenden Sanktion zwar als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden. Sie genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Vielmehr müssen die konkreten Umstände des betreffenden Falls, insbesondere die gesamten Lebensverhältnisse der be- schuldigten Person, in Betracht gezogen werden. So ist es zulässig, ihre familiären und sozialen Bindungen, ihre berufliche Situation, allfällige Schulden sowie Kontakte ins Ausland und Ähnliches zu berücksichtigen (BGE 145 IV 503 E. 2.2, BGE 143 IV 160 E. 4.3, Urteil des Bundesgerichts 1B_548/2021 vom 26. Oktober 2021 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 4.3

Mit Entscheid vom 25. September 2023 bejahte die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau wie schon in ihrem Ent- scheid vom 1. September 2023 aufgrund der dargelegten Umstände (türki- scher Staatsangehöriger mit beruflichen und familiären Kontakten in die Türkei; verfügt kaum über soziale Kontakte in der Schweiz; wird in der Schweiz in absehbarer Zeit nicht mehr als Treuhänder arbeiten können; es war keine einbringliche Tätigkeit; Telefongespräch des Beschwerdeführers mit C._____ vom 9. Juni 2023 über die Eröffnung eines Cafés in einer Ort- schaft in der Türkei) sowie der Schwere der Vorwürfe die ausgeprägte Fluchtgefahr (SBK.2023.266 E. 4.1 f. sowie E. 5.3 f.). Hiervon ist nach wie vor auszugehen, zumal sich hinsichtlich der Lebensumstände des Be- schwerdeführers keine Veränderungen ergeben haben, die eine andere Beurteilung zulassen würden (vgl. dazu auch den Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. Februar 2024, S. 4).

- 7 - Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag an der von der Be- schwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau bereits bejahten Fluchtgefahr nichts zu ändern. Das Sachgericht wird zu entscheiden haben, wie es sich genau mit der Rollenverteilung innerhalb der Gruppierung verhält. Ohne dem Sachgericht hinsichtlich der Schwere der drohenden Sanktion – welche als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden kann – in irgendeiner Weise vorgreifen zu wollen, kann festgehal- ten werden, dass der Beschwerdeführer trotz seines (Teil-)Geständnisses vom 27. November 2023 (es bezieht sich in erster Linie lediglich auf das Ausstellen von Rechnungen, vgl. seine Einvernahme vom 27. Novem- ber 2023, S. 5 ff., Beilage 1 zum Haftverlängerungsantrag der Staatsan- waltschaft Baden vom 7. Februar 2024) mit einer langjährigen Freiheits- strafe rechnen muss. Seit dem letzten Haftentscheid wird dem Beschwer- deführer zusätzlich vorgeworfen, Mittäter eines fünften Betrugs (gewesen) zu sein. Der Deliktsumsatz ist neu um knapp eine halbe Million Franken hö- her als noch beim letzten Gesuch der Staatsanwaltschaft Baden um Haft- verlängerung bzw. beträgt neu über Fr. 1.2 Mio. (vgl. Haftverlängerungsan- trag der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. Februar 2024, S. 3 f. sowie Be- schwerdeantwort S. 2). Die Standortdaten des Mobiltelefons des Be- schwerdeführers konnten zudem mit einem weiteren Betrugsdelikt in Zu- sammenhang

gebracht werden, wobei der Beschwerdeführer geltend macht, die entsprechende Telefonnummer sei ihm entwendet worden (vgl. Einvernahme des Beschwerdeführers vom 27. November 2023, S. 22, Beilage 1 zum Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. Februar 2024). Wie der Beschwerdeführer darauf kommt, dass sich die Fluchtgefahr verringert habe, ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich (vgl. im Übrigen die sogleich unter der Verhältnismässigkeit abgehandelten Einwände des Beschwerdeführers). Soweit der Beschwerdeführer schliesslich (erneut) vorbringt, das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe ihn noch im Sommer 2023 bei Anordnung einer Sicherheitsleistung aus der Untersuchungshaft entlassen wollen, kann auf die bisherigen Ausführungen der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau in deren Entscheidung vom 25. September 2023 verwiesen werden, wonach eine Sicherheitsleistung keine wirksame Ersatzmassnahme darstellt, um der ausgeprägten Fluchtgefahr zu begegnen. Angesichts dessen, dass sich die Deliktssumme zwischenzeitlich wie erwähnt noch erhöht hat, lässt sich erst recht nicht ausschliessen, dass der Beschwerdeführer den Verfall der Kautionsleistung in Kauf nehmen würde. Schliesslich bringt die Staatsanwaltschaft Baden in ihrer Beschwerdeantwort zutreffend vor, dass gestützt auf die (jüngsten) Aussagen von B._____, wonach es sich bei den Hintermännern u.a. auch um den Bruder des Beschwerdeführers handle (vgl. Einvernahme von B._____ vom 27. November 2023, S. 5, 7 f., 10 f., Beilage 4 zum Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. Februar 2024), welcher wegen eines Betrugversuchs nach der Masche "falsche Polizei" einschlägig vorbestraft ist (vgl. dazu Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 22. August 2019 und

- 8 - Urteil des Strafgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 12. November 2019, Beilage 4 und 5 zum Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuchs der Staatsanwaltschaft Baden vom 21. Juli 2023 [HA.2023.351]), am 31. Oktober 2021 aus der Schweiz ausreiste und sich mutmasslich in der Türkei aufhält (vgl. Sachverhaltsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 8. November 2023, S. 6, Beilage 1 zum Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft Baden vom 9. November 2023 [HA.2023.553]), die ausgeprägte Gefahr bestehe, dass der Beschwerdeführer in die Türkei ausreisen und sich zu seinem Bruder begeben würde, wo er einen Anteil an der Beute für seinen Lebensunterhalt einsetzen könnte. Demgemäss ist Fluchtgefahr nach wie vor zu bejahen.

E. 5.1

In zeitlicher Hinsicht ist die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau einstweilige Verlängerung der bislang etwa neun Monate andauernden Untersuchungshaft um weitere drei Monate angesichts der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe sodann nicht unverhältnismässig, da dem Beschwerdeführer bei Verurteilung wegen gewerbmässigen Betrugs eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren droht und seine bisherige Haftdauer nur knapp über der Mindeststrafe gemäss Art. 146 Abs. 2 StGB liegt. Daran ändert auch das (Teil-)Geständnis des Beschwerdeführers nichts, zumal ein solches entgegen seiner Auffassung (zu einem späteren Zeitpunkt vom Sachgericht) allenfalls – wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter zur Tataufdeckung über seinen eigenen Tatanteil hinaus beiträgt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_608/2023 vom 13. November 2023 E. 1.5.2 mit Verweis auf BGE 121 IV 202 E. 2d) – strafmildernd, aber nicht als Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 StGB mit der Wirkung gemäss Art. 48a StGB berücksichtigt werden kann (vgl. dazu HANS WIPRÄCHTIGER/STEFAN KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N.

169 ff. zu Art. 47 StGB). Nach der Rechtsprechung ist sodann bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht zu berücksichtigen (BGE 145 IV 179 E. 3.4 mit Hinweisen). Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde den Beschleunigungsgrundsatz als verletzt rügen sollte (vgl. Beschwerde S. 3), ist ihm zu entgegnen, dass eine Verletzung des Beschleunigungsgebots grundsätzlich nicht bereits im Haftverfahren überprüft wird. Abgesehen davon ist eine Verletzung des Grundsatzes vorliegend aber nicht ansatzweise erkennbar, führt der Beschwerdeführer doch selbst aus, dass erst im Februar 2024 eine Einvernahme stattgefunden habe und eine Auskunftsperson befragt worden sei. Einzig aufgrund der Tatsache, dass im Dezember 2023 und Januar 2024 keine Einvernahmen stattfanden, kann nicht auf eine Verletzung des

- 9 - Beschleunigungsgebots geschlossen werden, zumal Einvernahmen nicht die einzigen vorzunehmenden Verfahrenshandlungen darstellen.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, die Untersuchungshaft sei nur um zwei Monate zu verlängern und begründet dies damit, dass das Verfahren nach Darstellung der Staatsanwaltschaft Baden, welche die Strafuntersuchung nicht speditiv vorantreibe, kurz vor dem Abschluss stehe (Beschwerdeantrag Ziff. 2 bzw. Beschwerde S. 3).

E. 5.2.2

Die Staatsanwaltschaft Baden führte in ihrem Haftverlängerungsgesuch vom 7. Februar 2024 aus, dass die Spiegelung der Daten der anlässlich der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschwerdeführers sichergestellten EDV-Gerätschaften abgeschlossen sei und gegenwärtig die Daten ausgewertet würden. Zudem würden die auf den Mobiltelefonen gefundenen, türkischen Chats übersetzt. Die delegierten Ermittlungen würden vor dem Abschluss stehen und von polizeilicher Seite sei in Aussicht gestellt worden, das Verfahren innerhalb von drei Monaten abzuschliessen und an die Staatsanwaltschaft Baden zu rapportieren. Es seien ausser den staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahmen ihrerseits keine weiteren Beweissmassnahmen vorgesehen, so dass zügig Anklage erhoben werden könne (Haftverlängerungsantrag der Staatsanwaltschaft Baden vom 7. Februar 2024, S. 5). In ihrer Beschwerdeantwort brachte sie vor, dass der Beschwerdeführer den Aufwand und die Dauer für den Verfahrensabschluss unterschätze. Von Seiten der Polizei sei in Aussicht gestellt worden, dass spätestens im April 2024, evtl. früher, mit der Rapportierung zu rechnen sei. Der Umfang der Verfahrensakten beschränke sich bereits jetzt über zehn Bundesordner. Nebst den Betrugsvorwürfen sei über Geldwäscherei und zahlreiche Konkursdelikte in Bezug auf die vom Beschwerdeführer für D. _____ übernommenen Gesellschaften sowie weitere Nebendelikte zu befinden. Unklar sei ausserdem, ob sich das Verfahren durch weitere Be-weisanträge der Parteien, namentlich der beiden Mitbeschuldigten, oder allfällige Fristerstreckungen etc. noch verzögere. Solchen Unwägbarkeiten sei beim Entscheid über die Dauer der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen. Ein Abschluss des Verfahrens in weniger als zwei Monaten sei unrealistisch. Mit Blick auf den geschilderten Umfang der Vorwürfe bestehe indes keine Gefahr der Überhaft.

E. 5.2.3

Angesichts des Umfangs der Untersuchung(sakten), des für im April 2024 in Aussicht gestellten Reports der Kantonspolizei Aargau und des Umstands, dass die

Schlusseilvernahme des Beschwerdeführers und Anklageerstellung eine gewisse Zeit beansprucht wird, erscheint die wegen Fluchtgefahr für drei Monate bis am 15. Mai 2024 verlängerte

- 10 - Untersuchungshaft (vgl. Dispositiv-Ziff. 1 der angefochtenen Verfügung) nicht übermässig lange und ist verhältnismässig. Auch hat das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Untersuchungshaft für längstens drei Monate (in Ausnahmefällen für 6 Monate) bewilligt bzw. verlängert werden darf (Art. 227 Abs. 7 StPO), beachtet. Andere Gründe, welche gegen die Verhältnismässigkeit der mit der angefochtenen Verfügung bestätigten Verlängerung der Untersuchungshaft sprechen, bringt der Beschwerdeführer nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Demnach ist die Verhältnismässigkeit der Verlängerung der strafprozessualen Haft zu bejahen und der Eventualantrag des Beschwerdeführers abzuweisen.

E. 6

Zusammengefasst ist die vom Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau am 19. Februar 2024 bis zum 15. Mai 2024 für den Beschwerdeführer verlängerte Untersuchungshaft nicht zu beanstanden. Die Beschwerde ist deshalb vollumfänglich abzuweisen.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer unterliegt vollständig. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 7.2

Die dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers für das vorliegende Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzulegen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 62.00, zusammen Fr. 1'062.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

- 11 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde-

legitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 20. März 2024 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.